



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.01.2015

Nr. 1/2015

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg	
Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg; JobCenter Schaumburg kAöR	2
B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015	5
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2014	5
Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lindhorst	6
Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Lindhorst	9
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt	10
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014	13
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015	15
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern	15
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp	16
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle	17
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Auhagen	17
Haushaltssatzung 2015 des Flecken Hagenburg	18
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

D Sonstige Mitteilungen	

Anlagen: keine

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts des Landkreises Schaumburg

JobCenter Schaumburg kAöR

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag am 16.12.2014 folgende Satzung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts JobCenter Schaumburg (kAöR) beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Finanzausstattung

(1) Rechtsform

Der Landkreis errichtet eine rechtsfähige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Name und Sitz

Die Anstalt führt den Namen „JobCenter Schaumburg kAöR“ (Kurzbezeichnung: JS kAöR). Mit diesem Namen tritt sie im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Ihr Sitz ist Stadthagen, Breslauer Str. 2 - 4.

(3) Finanzausstattung

Die Finanzausstattung der JS kAöR wird so bemessen, dass eine Erfüllung ihrer Aufgaben möglich ist. Das Stammkapital der JS kAöR beträgt 25.000 €. Ist in der Planung oder der Rechnung eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der kommunalen Anstalt erkennbar, so hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 2 Zweck der Anstalt

(1) Ziele

Mit der Gründung der JS kAöR verfolgt der Landkreis Schaumburg das Ziel der Schaffung einer effizienten, an den Erfordernissen der Eingliederung in Arbeit ausgerichteten Organisationsstruktur. Bereits gesammelte Erfahrungen mit der Betreuung von Arbeitssuchenden und Sozialhilfeempfängern werden einfließen. Das Ziel ist die Entwicklung neuer, innovativer Instrumente und Maßnahmen für die Eingliederung schwer vermittelbarer Arbeitssuchender in Arbeit.

(2) Aufgaben

Der Landkreis Schaumburg überträgt der JS kAöR die ihm obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich der Förderung von Beschäftigung nach Kapitel 3 Abschnitt I SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit). Von der Übertragung sind solche Aufgaben ausgenommen, die nach dem SGB II und dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schaumburg verbleiben müssen und soweit sich der Landkreis die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit vorbehalten hat. Weiterhin behält sich der Landkreis Schaumburg vor, übertragene Aufgaben wieder selbst wahrzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die JS kAöR übernimmt die Aufgaben der Integration und Reintegration Arbeitsloser, insbesondere arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser, in den Arbeitsmarkt sowie die Durchführung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit. Die JS kAöR arbeitet mit Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahen Kammern und Verbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Gewerkschaften, Bildungsträgern sowie Trägern der Jugendsozialarbeit und sonstigen arbeitsmarktlichen Vertretern zusammen. Die JS kAöR führt eigene Maßnahmen zur Beschäftigung und Qualifizierung durch.

§ 3 Organe

1. Die Organe der JS kAöR sind
- der Vorstand und
- der Verwaltungsrat.

2. Die Rechte und Pflichten der Organe werden durch das NKomVG und diese Satzung bestimmt.

3. Die Mitglieder beider Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der JS kAöR verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Hiervon unberührt bleiben die kommunalverfassungsrechtlichen Berichts- und Unterrichtungspflichten nach § 138 Abs. 4 NKomVG.

§ 4 Vorstand

(1) Bestellung, Abberufung und Stimmrechte des Vorstandes

1. Der Vorstand der Anstalt besteht aus einer Person und wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.

2. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand widerrufen, wenn ein wichtiger Grund nach § 84 Abs. 3 Aktiengesetz vorliegt. Eine Abberufung des Vorstandes ist auch möglich, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verwaltungsrat und Vorstand gestört ist. Das Vertrauensverhältnis gilt als gestört, wenn dieses vom Verwaltungsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von fünf Mitgliedern festgestellt wird.

(2) Vertretung der kommunalen Anstalt

1. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

2. Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt.

(3) Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Anstalt nach Maßgabe dieser Satzung, den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Beschlüssen des Verwaltungsrates.

2. Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und gibt auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft.

4. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und, wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten. Des Weiteren unterrichtet der Vorstand den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Haushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

(4) Wettbewerbsverbot

Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates im Geschäftszweig der JS kAöR nicht für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte führen.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Bestellung, Zusammensetzung, Vorsitz, Vertretung, Amtsdauer und Ausscheiden

1. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzende/Vorsitzendem,
- fünf vom Kreistag bestimmten Mitgliedern,
- einer Vertreterin/einem Vertreter der Beschäftigten der JS kAöR.

Die / Der für das JobCenter zuständige Dezernentin/Dezernent nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Das Vorschlagsrecht für die Benennung der fünf vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder steht den Fraktionen und Gruppen in der gleichen Weise zu, wie nach § 71 Abs. 2 NKomVG die Ausschüsse gebildet werden; § 71 Abs. 3 NKomVG findet keine Anwendung. Die Wahl der Arbeitnehmervertretung erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 110 NPersVG. Die gewählte Arbeitnehmervertretung ist durch den Kreistag zu bestätigen.

Für die Verwaltungsratsmitglieder besteht grundsätzlich keine Vertretungsregelung. Die Landrätin / der Landrat kann sich hinsichtlich der mitgliedschaftlichen Rechte nach § 138 Abs. 2 Satz 3 NKomVG durch einen Beschäftigten des Landkreises vertreten lassen.

2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt der Landrätin / dem Landrat. Sie / Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist eines der vom Kreistag bestimmten Mitglieder.

3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die kommunale Anstalt dem Vorstand gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er vertritt die kommunale Anstalt auch dann, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist. Sie/Er kann im Rahmen dieser Aufgaben eine/einen oder mehrere in den Diensten des Landkreises Schaumburg stehende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bevollmächtigen, die kommunale Anstalt allein oder gemeinschaftlich zu vertreten.

4. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat sein Mandat wahrzunehmen und an den ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung von Verwaltungsratsmitgliedern haben diese die Vorsitzende/den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten.

5. Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder - außer der Landrätin/dem Landrat - erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet mit Ende ihrer Wahlzeit oder - im Falle der Arbeitnehmervertretung - mit dem Ausscheiden aus der Anstalt. Im Übrigen können Verwaltungsratsmitglieder durch den Kreistag mit einfacher Mehrheit abberufen werden. In diesem Fall ist ein neues Mitglied zu benennen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.

(2) Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung muss Tageszeit und Ort, die Tagesordnung und die entsprechenden Anlagen angeben. Sie muss den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am 7. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.

2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens 3 Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragen.

3. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind. Widerspricht keines der Verwaltungsratsmitglieder, können nach Ermessen der/des Verwaltungsratsvorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form gefasst werden.

4. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keine begründete Rüge über eine nicht ordnungsgemäße Ladung vorliegt. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gilt der Verwaltungsrat weiterhin als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht geltend gemacht wird, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder verringert.

6. Wird der Verwaltungsrat ein zweites Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

7. Über die gefassten Beschlüsse ist binnen vier Wochen nach Beschlussfassung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und den Verwaltungsrat in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

8. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt im Einzelfall eine Nichtteilnahme. Dem Vorstand stehen Antrags- und Rederecht im Rahmen der Verwaltungsratssitzung zu. Er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Vorstand ist ebenfalls eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(3) Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat fördert, berät und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Bestimmung der strategischen Leitlinien der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- die Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans,
- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Ergebnisverwendung,
- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Abschlusses des Anstellungsvertrages und Durchführung erforderlicher arbeitsrechtlicher oder dienstrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Vorstand, soweit der Vorstand nicht in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Landkreis Schaumburg steht,
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsassistenten und deren Befugnisse
- die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- die Auftragserteilung zur Jahresabschlussprüfung (siehe § 7 II b).

2. Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte:

- Der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Anschaffungen, sonstige Investitionen und Rechtsgeschäfte, soweit sie im Haushaltsplan unberücksichtigt sind,

- der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerverträgen, welche die Anstalt im Einzelfall insgesamt zu Leistungen von mehr als 20.000,00 € p. a. verpflichten, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind, sowie

- außer- und überplanmäßige Investitionen ab einem Investitionsvolumen von mehr als 20.000,00 €

3. Soweit Rechtsgeschäfte, Beschlüsse und Maßnahmen keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat nicht möglich ist, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates selbstständig handeln. Der Verwaltungsrat ist anschließend zu unterrichten.

4. Der Verwaltungsrat hat ein jederzeitiges Informationsrecht bezüglich der kommunalen Anstalt. Er kann jederzeit einen Lagebericht vom Vorstand verlangen. Er bedient sich hierzu über die Landrätin/den Landrat auch des Beteiligungsmanagements gem. § 150 NKomVG. Der Verwaltungsrat kann Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen sich und dem Vorstand aufstellen (Öffentlichkeitsarbeit) und sich in Einzelfällen die Entscheidung über einzelne Angelegenheiten vorbehalten (arbeitsmarktpolitische Programme).

5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Aufgabenerfüllung die Sorgfaltspflichten ordentlicher Kaufleute zu wahren.

6. Die vom Kreistag zu bestimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € sowie Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz in analoger Anwendung der Satzung des Landkreises über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten.

§ 6 Beirat

(1) Die Anstalt errichtet einen Beirat nach § 18 d SGB II.

Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Der zugelassene kommunale Träger beruft die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen.

Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.

(3) Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Er kann sich hierbei vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen, die für die kommunale Anstalt abzugeben sind, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen JS kAöR durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand unterzeichnet für die kommunale Anstalt ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Andere Zeichnungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von

ihrer/seiner Vertretung unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der JS kAöR“ abgegeben.

§ 8 Haushaltswirtschaft, Rechnungs- und Berichtswesen, Prüfung

(1) Haushaltswirtschaft

Die kommunale Anstalt ist wirtschaftlich selbstständig unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan, Jahresabschluss und Prüfungswesen

a) Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans ist vom Vorstand der kommunalen Anstalt aufzustellen und anschließend rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen.

b) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gem. § 147 NKomVG i. V. m. § 157 NKomVG nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich im Rahmen seiner Aufgaben bei der kommunalen Anstalt unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalt einsehen. Für den Ablauf des Prüfungsverfahrens gelten die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung.

(3) Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Vorlagepflicht

Die kommunale Anstalt hat dem Landkreis Schaumburg gem. § 137 Abs. 1 Ziffer 8 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss des Landkreises Schaumburg nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 9 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der kommunalen Anstalt erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg.

§ 10 Dienstsiegel

Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen des Landkreises Schaumburg und der Umschriftung JobCenter Schaumburg (kAöR).

§ 11 Auflösung der kommunalen Anstalt, Ablauf der Zulassung

1. Die kommunale Anstalt kann durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Schaumburg aufgelöst werden, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

2. Vorhandenes Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung der kommunalen Anstalt auf dem Weg der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Schaumburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Anstaltssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft. Die bisherige Satzung wird durch diese ersetzt.

Stadthagen, den 16.12.2014

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.834.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.834.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.572.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.143.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 75.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 501.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 227.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 228.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.874.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.874.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 227.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 27.11.2014

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 30.01.2015 bis zum 13.02.2015 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 05.01.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Jens Schwedhelm

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 05.12.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
	1	2	3	4
	5			
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.266.700,- €	178.800,- €		1.445.500,- €
ordentliche Aufwendungen	1.614.300,- €		7.800,- €	1.606.500,- €
außerordentliche Erträge	0,- €	25.100,- €		25.100,- €
außerordentliche Aufwendungen	0,- €	47.700,- €		47.700,- €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.242.800,- €	203.900,- €		1.446.700,- €

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.457.200,- € 39.600,- €	1.496.800,- €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- € 2.700,- €	2.700,- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	57.300,- € 87.900,- €	145.200,- €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.300,- € 85.200,- €	142.500,- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.900,- €	33.900,- €
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.300.100,- € 291.800,- €	1.591.900,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.548.400,- € 127.500,- €	1.675.900,- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 57.300,- Euro um 85.200,- Euro erhöht und damit auf 142.500,- Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 350.000,- Euro um 50.000,- Euro erhöht und damit auf 400.000,- Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

31699 Beckedorf, 06.01.2015
Ort Datum der Ausfertigung

D. Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 115 Abs. 1 und nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 23.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2015 bis zum 15.02.2015 in der Gemeinde Beckedorf, Riepener Str. 4, 31699 Beckedorf, im Sekretariat, zu folgenden Öffnungszeiten
Mo. + Do. von 15.00 bis 18.30 Uhr
Di. + Mi. von 8.00 bis 12.00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 06.01.2015
Ort Datum der Ausfertigung

D. Wall J. Windheim
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Lindhorst mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten zuständige Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§2 Abs. 2 NStrG/ §1 Abs 4 FStrG).

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
2. das Lagern von Baumaterial, Bauschutt, Bodenaushub sowie das Aufstellen von Containern, Baumaschinen, Baubuden und –wagen, das Verlegen von Gleisen sowie von privaten und gewerblichen Leitungen,
3. das Verteilen und der Verkauf von Handzettel, Flugblättern und anderen Werbeschriften, mit Ausnahme politischen oder religiösen Inhalts,
4. Werbefahrten mit Fahrzeugen, der Einsatz von Werbewagen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen,
5. das Aufstellen von Auslageständen zum Verkauf oder zur Kundenwerbung
6. das Aufstellen von ortsfesten oder beweglichen Kiosken, Buden, Schaukästen und Vitrinen, Verkaufstischen sowie Verkaufswagen auch im Reisegewerbe
7. das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Sonnenschirmen,
8. das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung, sowie das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen und Anbringen von Automaten zum Warenverkauf,
10. das Aufstellen von Reklametafeln, Hinweisschildern und Straßenstopperrn –ausschließlich an der Stelle der Leistung, Fahnenmasten und anderen Masten sowie Kabelbrücken,
11. das Anbringen von Transparenten und Tüchern an und über der Straße,
12. das Aufstellen von Fahrradständern,
13. das Errichten von Lichtöffnungen, Einwurf-, Entlüftungs-, Mülltonnen- und Einlassschächten
14. Werbung mit Lautsprechern
15. das Ausstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Kraftfahrzeugschauen), sowie das Zurschaustellen von Tieren.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrecht eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1; davon unberührt bleibt die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst nach der Erteilung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 4 Versagung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde,
- c) städtebauliche Gründe der Erteilung entgegenstehen oder
- d) der/die Sondernutzungsberechtigte die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nach § 5 Abs. 1 und § 6 nicht leistet.
- e) wenn der Antrag nicht fristgerecht im Sinne von § 7 Abs. 1 gestellt wurde.

(2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
- b) die/der Sondernutzungsberechtigte die ihr/Ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würden,
- d) die/der Sondernutzungsberechtigte die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt,
- e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würden,
- f) die/der Sondernutzungsberechtigte erheblich oder trotz Ermahnungen wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- g) Veranstaltungen behindert werden, die im Interesse der Stadt von Dritten durchgeführt werden (z. B. Schützenfest u. ä. Veranstaltungen)

(3) Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Die/der Sondernutzungsberechtigte hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Sie/er hat insbesondere die von ihr/Ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihr/Ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat auf Verlangen der Gemeinde die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Die/der Sondernutzungsberechtigte hat für einen ungehinderten Zugang allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserabläuffinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte und freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat die/der Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihr/Ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. Nds. Gefahrgesetz (NGefAG).

§ 6 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die/den Sondernutzungsberechtigten und die von ihr/Ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Die/der Sondernutzungsberechtigte haftet der Gemeinde für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldeten Arbeiten. Sie/er haftet der Gemeinde dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Gemeinde auf der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer /seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über die Art, Umfang, ausführende Firma mit Verantwortlichem, Ort und Dauer der Sondernutzung, bei der Gemeinde mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der/des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werde, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 8 Erlaubnisfreie Nutzung

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

a) bauaufsichtliche genehmigte Werbeanlagen, die höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;

b) sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtung und Automaten, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeintrachtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,

1. wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % Gehwegbreite und maximal 30 cm in einen Gehweg hineinragen.

2. wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis 4,50 m höchstens 0,5 m in die Fußgängerzone oder den verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung, wenn sie höher als 3 m über der Gehwegoberfläche angebracht werden.

d) Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.

e) Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und der Verkauf von Schriften politischen und religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen.

Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen.

f) Alle in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäften aufgestellten Fahrradständer ohne Werbung, soweit diese nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs stören, dem Gemeingebrauch dienen und nicht auf Dauer fest mit dem Grund und Boden oder dem angrenzenden Bauwerk verbunden sind, sowie das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung von Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast. Die Aufstellung ist der Gemeinde Lindhorst anzuzeigen.

g) Alle vorübergehenden – nicht länger als einen Tag dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit, Sperrmüll bis zur Abholung. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

h) Das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen, Fernmelde- und Versorgungsanlagen in den üblichen Abmessungen durch die Deutsche Post AG/Telekom bzw. die Versorgungsträger.

i) Dekorationen aus Anlass des Weihnachtsfestes, von Volksfesten, gemeindlichen Veranstaltungen, Umzügen u. ä. Veranstaltungen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Baugenehmigungspflichtige Sondernutzungen bedürfen zusätzlich der Erlaubnis nach dieser Satzung. Diese ist zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrecht eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 9 Einschränkungen

(1) Sondernutzungen sind ausgeschlossen, solange und soweit beanspruchte Flächen für öffentliche Veranstaltungen benötigt werden.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können vorübergehend eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen, insbesondere Belange des Straßenverkehrs und des Städtebaus, dies erfordern. Die Verlegung von Anlagen sowie eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der Nutzung kann angeordnet werden.

§ 10 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für die Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde.

§ 11 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 oder § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erteilten Auflagen oder Einschränkungen nicht nachkommt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die erstellten Einrichtungen und zugewiesenen Flächen nicht in ordnungsgemäßem und sauberen Zustand hält,
- entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung als eine Bedingung für die Erlaubnis abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen für die Dauer der Sondernutzung nicht aufrechterhält oder sich weigert Versicherungsschein und Prämienquittung auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen,
- entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und nicht die Wasserablauffrinnen, Kabelschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächten freihält,
- entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 8 Abs. 1 Buchstabe e dieser Satzung die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Zwangsmittel

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die bzw. der Sondernutzungsberechtigte den Verpflichtungen bzw. Regelungen dieser Sondernutzungssatzung nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Gemeinde Lindhorst berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen anzuordnen und den ordnungsgemäßen Zustand nach Maßgabe des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. I S. 101), in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges i. S. d. §§ 65 ff NGefAG, wiederherzustellen.

Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche und Tag	6	0,40	20,00
a) Werbeanlagen – einschl. Hinweisschilder zur Wegweisung – bei Sondernutzung über 1 Jahr je m ² angefangenen Ansichtsfläche im Jahr	7	35,00	-
b) Werbeanlagen bei Sondernutzung unter 1 Jahr je angefangenen m ² Ansichtsfläche und Tag	8	0,25	20,00
Abstellen von Fahrzeugen zu Werbezwecken je Fahrzeug und Tag	9	3,50	20,00
Abstellen nicht zugelassener oder nicht fahrbereiter Fahrzeuge, auch soweit das Abstellen ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgt je Fahrzeug und Tag	10	0,60	20,00
Abstellen von Containern je Einheit und Tag	11	-	-
Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischer, religiöser oder anderer nicht kommerziellen Inhalts je Person und Tag	12	20,00	-

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. S.307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds.GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Liekwegen, Sülbeck, Helpsen, Kirchorsten, Südhorsten, Hеспе-Hiddensen, Stemmen-Levesen, Seggebruch, Schierneichen-Deinsen-Baum und Tallensen-Echtorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Sofern in der folgenden Satzung Funktionen und Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt in männlicher Form genannt werden, gilt dies auch für das weibliche Geschlecht. Hinsichtlich der Bezeichnung gelten die gültigen Bestimmungen des Landes Niedersachsen, festgelegt im Niedersächsischen Brandschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt wird von dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister und bei dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die

von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindefeldkommando

1. Das Gemeindefeldkommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindefeldkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren innerhalb der Samtgemeinde Nienstädt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde Nienstädt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

2. Das Gemeindekommando besteht aus

- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
- b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern und den Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart und dem Gemeindegewerkschaftsbeauftragten als Beisitzer.

3. Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindegewerkschaftsmitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

4. Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindegewerkschafts zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5. Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegewerkschafts vorzeitig abberufen.

6. Das Gemeindekommando wird von dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Nienstädt oder mehr als die Hälfte der Gemeindegewerkschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

7. Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse des Gemeindegewerkschafts werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegewerkschafts es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9. Über jede Sitzung des Gemeindegewerkschafts ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegewerkschafts (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

1. Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2. Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).

3. Das Ortskommando besteht aus

- a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
- b) dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
- d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktio-

nen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1 Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

4. Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 1-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Absatz 7 und 8 entsprechend.

5. Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindegewerkschafts oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1. Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

3. Über den der Samtgemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

1. Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

3. Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Absatz 1). Der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

4. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

5. Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

1. Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

2. Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3. Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

4. Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1. Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden. Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Liekweg, Sülbeck, Helpsen, Kirchhorsten, Südhorsten, Hesse-Hiddensen, Stemmen-Levesen, Seggebruch und Tallensen-Echtorf eingerichtet.

2. Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3. Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4. Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 13 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14 Rechte und Pflichten

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2. Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3. Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4. Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 15 Verleihung von Dienstgraden

1. Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

2. Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad Löschmeister vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

2. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

3. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

5. Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

6. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
- f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

7. Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindefeuerwehrkommando und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

8. Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

9. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

10. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

11. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Nienstädt vom 18.07.1979 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2000 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 18.12.2014

Köritz
Samtgemeindebürgermeister

**I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.974.500	914.400	58.400	3.830.500
ordentliche Aufwendungen	2.974.500	856.000	0	3.830.500

außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.790.200	913.400	70.400	3.633.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.416.700	227.500	0	2.644.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.000	0	0	35.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	193.700	10.200	0	203.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700	0	0	1.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.826.900	913.400	70.400	3.669.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.610.400	237.700	0	2.848.100

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31691 Helpsen, 18.11.2014

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06.01.2015, Az 20 14 10/51 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 08. Januar 2015

Köritz
Gemeindedirektor

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	3.263.200,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	3.263.200,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.064.400,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.129.800,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	35.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	415.000,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.700,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.101.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.544.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 16. Dezember 2014

Kesselring
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 13. Januar 2015, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2015 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem

Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 15.01.2015

Köritz
Gemeindedirektor

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das
Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.237.000,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.259.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.081.000,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	995.200,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	300.000,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	383.500,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.400,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.382.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.378.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in

Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

**a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 320 v.H.**

**b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 330 v.H.**

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 09. Dezember 2014

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.01.2015, Az.: 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 22. Januar 2015

Köritz
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Apelern**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.583.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.583.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.200 Euro
---	----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.461.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 165.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 423.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro.
festgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.698.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes Euro 1.900.600 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 02.12.2014

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Apelern, den 02.01.2015

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Janisch

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 13.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 508.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 508.900 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 488.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 457.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 50.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500 Euro.
festgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 488.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 511.800 Euro.

§ 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 13.11.2014

Der Gemeindedirektor
Döpke

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Messenkamp, den 02.01.2015

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor
Döpke

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Pohle**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 601.500 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 601.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 588.000 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 538.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.900 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 588.000 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 550.000 Euro.

§ 2

Kreditemächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 04.12.2014

Der Gemeindedirektor
Bock

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pohle für das Haushaltsjahr 2015 wird öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pohle, den 15.01.2015

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor
Bock

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 01. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 869.700 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 915.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 41.800 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 41.800 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

819.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

867.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 61.700 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 11.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 24.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 881.500 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 903.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 01. Dezember 2014

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 16.02.2015 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 22. Januar 2015

Blume
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2015 des Flecken Hagenburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Hagenburg in der Sitzung am 08. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.390.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.425.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	285.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	285.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.231.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	680.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	427.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.100 Euro

2.7 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0 EUR
2.8 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	160.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.929.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.829.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Hagenburg, den 08. Dezember 2014

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 16.02.2015 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hagenburg, den 26. Januar 2015

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen